

5.

Decret an die Ritterschaft

Der Amtsfähigen Ritterschaft des Erzgebürgl. Crenßes 1. Stelle in beiden Ausschüßen betref.

Ben Ihrer Königl. Majest. in Pohlen ꝛ. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. haben die sämtlichen Deputirten von denen Amtsfäßen des Erzgebürgischen Crenßes, mittelst der Beyfuge allerunterthänigst vorgestellet: Wasmaaßen von der Amtschriftsfähigen Ritterschaft besagten Crenßes ihnen nur eine Stelle in beyden Ausschüßen zusammen zugestanden werden wollte, solchergestalt aber ihr Interesse bey denen Land- und Ausschußtagshandlungen nicht gnüglich beobachtet werden könnte, dahero sie allergehorsamst gebethen, das unterm 1 Junii 1722. ertheilte Decretum dergestalt zu erläutern, damit aus ihrem Mittel jederzeit zwey Stellen in beiden Ausschüßen zusammen besetzt werden möchten. Gleichwie aber in nur angezogenem Deciso höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. gnädigste Willensmeinung dahin gegangen, daß, so viel die vier Crenße, nemlich den Thüringischen, Meißnischen, Leipzigerischen und Neustädtischen anbelangete, es bey dem unter sich wegen der dasigen Amtsfähigen Ritterschaft Stellen in denen Ausschüßen getroffenen Vergleich bewenden sollte, welchem denn auch nunmehr durchgehends behörig nachzugehen ist; dahingegen, weiln die drey übrigen Crenße sich dermalen hierüber nicht vereinbaren können, die Amtsfäßen des Cour-Crenßes zwey: die von dem Erzgebürgl. und dem Voigtländischen Crenße aber jede nur Eine Stelle in beyden Aus-